

## UPDATE RECHT

### Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

**Am 1. 1. 2015 ist die grundlegende Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) in Kraft getreten.**

Die GesbR gehört zu den vielseitigsten und daher weit verbreiteten Rechtsinstituten und umfasst etwa Bieter- und Arbeitsgemeinschaften, Syndikatsverträge sowie Ehegatten beim Hausbau. Die bestehende weitgehende Gestaltungsfreiheit wurde aufrechterhalten, als eine große Neuerung ist die Neuregelung der Vertretungsbefugnis zu erwäh-

nen: Waren bisher alle Gesellschafter gemeinsam zur Vertretung der GesbR befugt, ist nunmehr jeder Gesellschafter allein vertretungsbefugt. Weitere Änderungen betreffen u. a. den Ausschluss von Gesellschaftern, Kündigungsrechte und die Anteilsübertragung. Für Alt-GesbR (Gründung vor 1. 1. 2015) gilt die Reform erst ab dem 1. 7. 2016. Bis dahin kann jeder Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern sein Opting-out erklären. In diesem Fall ist die Reform erst ab dem Jahr 2022 auf die jeweilige GesbR anwendbar. *(Florian Khol, Binder Grösswang)*

### Trend: Sachdividende für börsennotierte Unternehmen?

**Die sogenannte Scrip Dividend wird zu einer interessanten Alternative.**

Die Hauptversammlungssaison ist eröffnet, in den nächsten Wochen werden die meisten börsennotierten Unternehmen ihre Hauptversammlungen abhalten. Dabei wird gerade in Zeiten sinkender Unternehmenserträge die Dividendenpolitik ein zentrales Thema sein. Im angelsächsischen Raum seit mehreren Jahren und seit kurzem auch in Deutschland wird die sogenannte Scrip Dividend als

eine interessante Alternative genutzt. Bei der Scrip Dividend bieten Unternehmen den Aktionären die Wahlmöglichkeit zwischen einer herkömmlichen Bardividende sowie der Ausgabe von (neuen) Aktien. Für Emittenten sind primäre Vorteile die Stärkung des Eigenkapitals und die Schonung der Liquidität. Ein Prospekt für die Ausgabe neuer Aktien ist nicht notwendig. Einige Unternehmen überlegen nun vorsorglich, die generelle Möglichkeit zur Ausschüttung von Sachdividenden satzungsmäßig zu verankern. *(Florian Khol, Binder Grösswang)*